

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen

**der Verbandsgemeinde Mendig
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jörg Lempertz
- nachfolgend Anstellungsträger genannt -**

und dem

**Landkreis Mayen-Koblenz als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe
im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz**

**vertreten durch den
Ersten Kreisbeigeordneten des Landkreises Mayen-Koblenz
Herrn Burkhard Nauroth**

- nachfolgend Kreisjugendamt Mayen-Koblenz genannt -

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Das Kreisjugendamt Mayen-Koblenz unterstützt, koordiniert und evaluiert das vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 18.11.2020 beschlossene Konzept „Sozialraum- und Lebensweltorientierung im Rahmen des Sozialraumbudgets für den Kreisjugendamtswahlbereich Mayen-Koblenz“. Dieses regelt die Beschäftigung hauptamtlicher Kita-SozialarbeiterInnen vor Ort, die auf der Grundlage des § 25 Abs. 5 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) tätig werden. Anstellungsträger dieser Fachkräfte können nach dem Fachkonzept die Verbandsgemeinden, die Stadt Bendorf und freie Kita-Träger sein. Das Budget wird – wie im Kita-Zukunftsgesetz (KiTaG) gesetzlich bestimmt - den einzelnen Kindertageseinrichtungen zugewiesen. Es erfolgt eine Refinanzierung der kommunalen und freien Anstellungsträger über das zugewiesene Budget.

Der platzbezogene Verteilungsmaßstab sowie der aufstockende Anteil aus dem sozialstrukturellen Mehrbedarf bleiben bis zum 31.12.2024 unverändert. Ab dem 01.01.2025 gelten dann der aktualisierte platzbezogene Verteilungsmaßstab und die veränderten sozialstrukturellen Mehrbedarfe, woraus sich möglicherweise deutliche Unterschiede in der Budgetsumme für die nächsten drei Jahre ergeben.

Die Fachkräfte sind im Rahmen des Sozialraumbudgets zu festgelegten Zeitanteilen konkreten Kitas zugeordnet. Regional (im Einzugsbereich der VG/ Stadt Bendorf) arbeiten mehrere Kita-SozialarbeiterInnen in einem festgelegten Sozialraum-Team

zusammen. Inhaltlich sind die Kita-SozialarbeiterInnen an das Fachkonzept des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz gebunden.

Die Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit, um Kita-Sozialarbeit und Kita-Sozialraumarbeit gelingend umzusetzen.

§ 2 Gesetzliche Grundlagen der Vereinbarung

Sozialraum- und Lebensweltorientierung stellen zentrale Prinzipien der Jugendhilfe und somit auch der Arbeit in Kindertageseinrichtungen dar, die sich mit ihrem Angebot pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen von Kindern und ihren Familien orientieren und mit den Erziehungsberechtigten und anderen Einrichtungen im Sozialraum zusammenarbeiten sollen (vgl. § 22a SGB VIII).

Kita-Sozialarbeit ist ein sozialpädagogisches Angebot der Jugendhilfe nach SGB VIII. Im Sinne des § 1 SGB VIII trägt die Sozialarbeit in Kindertageseinrichtungen zur Verwirklichung des Rechts der Kinder bei, diese in ihrer „Entwicklung und Erziehung zu eigenverantwortlicher und gemeinschaftsfähiger Persönlichkeit“ zu fördern. Die Jugendhilfe hat nach § 1 SGB VIII den Auftrag, dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen. Die Jugendhilfe soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen. Somit stellt die Kita-Sozialarbeit eine Aufgabe der Jugendhilfe dar.

Die Kita-Sozialarbeit nimmt Kinder und ihre Eltern in den Fokus. Entsprechend des § 16 SGB VIII arbeiten die Kita-SozialarbeiterInnen, um niederschwellig und präventiv Angebote für Kinder und ihre Eltern zur Vermeidung von Erziehungsschwierigkeiten und zur Verbesserung der erzieherischen Kompetenz der Erwachsenen anzubieten.

Kita-Sozialarbeit hat das Ziel, soziale Benachteiligung zu vermeiden bzw. auszugleichen. Somit kann Kita-Sozialarbeit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von Inklusion in der Kindertageseinrichtung und im Sozialraum leisten.

Das rheinland-pfälzische KiTa-Zukunftsgesetz regelt erstmalig im § 25 Abs. 5 KiTaG ein Sozialraumbudget, das ermöglicht, über die personelle Grundausstattung nach §§ 21 und 22 hinausgehende personelle Bedarfe abzudecken, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihrer sozialräumlichen Situation oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzliche Möglichkeiten, um auf sozialraumbedingte Bedarfe zu reagieren und die Qualität in den Kindertageseinrichtungen weiter zu stärken. Diese Gelder dürfen ausschließlich für Personalkosten und nicht für Sachkosten verwendet werden. Der Einsatz von Kita-SozialarbeiterInnen kann somit aus dem Sozialraumbudget finanziert werden.

§ 3 Leistungsumfang und Grundverständnis der Zusammenarbeit

Der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung liegt ein vom Jugendhilfeausschuss verabschiedetes Konzept zu Grunde. Die Kita-SozialarbeiterInnen haben die Aufgabe darauf hinzuwirken, dass dieses Fachkonzept „Sozialraum- und Lebensweltorientierung im Rahmen des Sozialraumbudgets für den Kreisjugendamtsbereich MYK“ in die jeweiligen Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen implementiert werden.

Die fachliche Grundhaltung, Zielgruppen, die allgemeine und konkrete Zielsetzung der Sozialraum- und Lebensweltorientierung, Handlungsprinzipien, Umsetzungsschritte und Methoden sowie Aussagen zum Qualitätsmanagement sind umzusetzende Inhalte des Fachkonzeptes.

Der Anstellungsträger der Kita-SozialarbeiterInnen sichert zu, dass die Wahrnehmung dieser im Konzept genannten Aufgaben in enger Abstimmung mit dem Kreisjugendamt Mayen-Koblenz, gleichwohl aber auch selbstständig und in Eigenregie für seinen örtlichen Bereich erfolgt.

Der Anstellungsträger der Kita-SozialarbeiterInnen sichert zu, den angestellten Kita-SozialarbeiterInnen die Teilnahme an den vom Kreisjugendamt Mayen-Koblenz angesetzten Arbeitskreistreffen/Weiterbildungen zu ermöglichen und sie dazu anzuhalten, diesem auf Nachfrage Sachinformationen über die Situation der Kita-Sozialarbeit vor Ort in mündlicher und schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.

Es wird vereinbart, dass der Anstellungsträger sich an Projekten, die das Kreisjugendamt Mayen-Koblenz aufgrund der Gesamtsituation für erforderlich hält, zu beteiligen, um die Vernetzung der Angebote der Sozialraum- und Lebensweltorientierung voranzutreiben.

Sollte der Träger der Kindertageseinrichtung nicht gleichzeitig Anstellungsträger der Kita-SozialarbeiterInnen sein, hat der Anstellungsträger in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die o. a. Kriterien vom Träger der Kindertageseinrichtung sinngemäß erfüllt werden.

Das Kreisjugendamt Mayen-Koblenz berät die eingesetzten Kita-SozialarbeiterInnen und deren Anstellungsträger in allen Angelegenheiten der Sozialraum- und Lebensweltorientierung. Der Koordinator für die Sozialraumarbeit in Kindertageseinrichtungen des KJA MYK übernimmt die Aufgabe der regionalen und überregionalen Vernetzung und Koordination.

Im Rahmen der Qualitätssicherung werden regelmäßig Zielvereinbarungen mit den Schwerpunkten der Kita-Sozialarbeit in der jeweiligen Kindertageseinrichtung bzw. im Sozialraum festgelegt und mit dem Koordinator für die Sozialraumarbeit in Kindertageseinrichtungen des KJA MYK abgestimmt und evaluiert.

§ 4 Anforderungsprofil/Stellenausgestaltung

Der Anstellungsträger der Kita-SozialarbeiterInnen verpflichtet sich, entsprechend dem § 72a SGB VIII nur solche Kräfte zu beschäftigen, die über die entsprechende Eignung verfügen.

Zur Tätigkeit in der Kita-Sozialarbeit sind bei persönlicher Eignung Fachkräfte, die folgende Voraussetzungen erfüllen, geeignet:

AbsolventInnen der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Sozialmanagement, Kindheitspädagogik, Pädagogik und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien mit staatlicher Anerkennung.

Der Anstellungsträger der Kita-SozialarbeiterInnen verpflichtet sich, sachlich erforderliche Voraussetzungen zur Ausführung der Tätigkeit der Kita-Sozialarbeit zu schaffen, insbesondere zur Sicherstellung didaktisch wichtiger Vor- und Nachbereitung von Maßnahmen sowie der Nutzung zeitgemäßer Arbeitsformen.

Hierzu gehören u.a.:

- Stellung eines Arbeitsplatzes mit entsprechender Bürokommunikation.
- Nutzung von Räumen zur Beratungstätigkeit (innerhalb der Kita, ggf. auch zusätzlich außerhalb der Kita).
- Sicherstellung der Mobilität der Kita-SozialarbeiterInnen auf Basis der Fahrkostenerstattung oder Stellung eines Dienstfahrzeugs.
- Ermöglichung der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Ausnahmen von den vorgenannten Mindeststandards bedürfen der Zustimmung des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz.

Die Beschäftigung der Kita-SozialarbeiterInnen muss in Anwendung des Bundesangestellten-Tarifvertrages (TVöD SuE) bzw. diesen ersetzenden Tarifverträgen erfolgen.

§ 5 Sachbericht

Der Anstellungsträger der Kita-SozialarbeiterInnen legt dem Kreisjugendamt Mayen-Koblenz bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres einen Sachbericht vor.

Dieser beinhaltet:

1. Bestätigung der tatsächlichen Beschäftigungszeit der Fachkraft
2. Jährliche Zielformulierung je Kindertageseinrichtung/Sozialraum sowie
3. Evaluation der Qualitätsstandards und Tätigkeitsbericht der Kita-SozialarbeiterIn (nach Abstimmung mit dem Koordinator für die Sozialraumarbeit in Kindertagesstätten des KJA MYK)

§ 6 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Sie kann während der Laufzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres von beiden Vereinbarungspartnern gekündigt werden. Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich diese Vereinbarung um jeweils ein Jahr. Einvernehmliche Änderungen der Vereinbarung sind jederzeit möglich und bedürfen der Schriftform.

Koblenz, 08.06.2021

Mendig,

Für den Landkreis Mayen-Koblenz

Für die Verbandsgemeinde Mendig

Burkhard Nauroth

Erster Kreisbeigeordneter

Jörg Lempertz

Bürgermeister